

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 06.10.2016	134	2016

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	02.11.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		<input checked="" type="checkbox"/> entfällt	

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	Landrat	zur Beschlussausführung.
		gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Wahl des Kreisjägermeisters und der weiteren Mitglieder des Jagdbeirates

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gem. § 38 Abs.1 und § 39 Abs.1 NJagdG folgende Mitglieder in den Jagdbeirat:

Kreisjägermeister _____

Vertreter der Jäger _____

Vertreter der Landwirtschaft _____

Vertreter der Jagdgenossenschaften _____

Vertreter der Forstwirtschaft _____

Vertreter der Forstämter _____

Vertreter des Naturschutzes _____

Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die Besetzung des Ausschusses nach § 73 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 134	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Jagdbeirat besteht gem. § 39 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern.

Die/der Kreisjägermeister/in wird gemäß § 38 Abs. 1 NJagdG auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

10 Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. schlägt

Herrn Henning Thiele, Helmstedt,

zur Wahl des Kreisjägermeisters vor.

15 Auch die weiteren sechs Mitglieder werden gemäß § 39 Abs. 1 NJagdG durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar auf Vorschlag

1. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen je eine Person für

20 a) die Landwirtschaft,

b) die Forstwirtschaft und

c) die Jagdgenossenschaften,

2. der anerkannten Landesjägerschaft eine Person,

3. der oder des Naturschutzbeauftragten eine Person und

25 4. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten eine Person.

Es wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

Vertreter der Jägerschaft (gleichzeitig stellvertretender Kreisjägermeister):

30 Hubert Böning, Schöningen,

Vertreter der Landwirtschaft:

Henning Perlberg, Grafhorst

35 Vertreter der Jagdgenossenschaften:

Christian Michel, Grasleben

Vertreter der Forstwirtschaft:

40 Jürgen Dieckmann, Kl. Steimke

Vertreter der Anstalt Niedersächsische Landesforsten:

Andreas Baderschneider, Meine

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 134	Jahr 2016

45 Vertreter des Naturschutzbeauftragten:

Hans-Ulrich Köckeritz, Mariental

50 Für die Berufung des Kreisjägermeisters und der oben genannten sechs weiteren Mitglieder sind Wahlverfahren nach § 67 NKomVG durchzuführen. Die Vorschläge der Institutionen sind für den Kreistag insofern bindend, als der Kreistag einzelne Vorschläge zwar ablehnen kann, ihm jedoch kein eigenes Vorschlagsrecht zusteht.

55 Der Kreisjägermeister übt gem. § 39 Abs. 2 NJagdG die Funktionen des Vorsitzenden aus.